



Landrat als Behörde der Landesverwaltung- Postfach 19 40 -35573 Wetzlar

An den
Magistrat der
Oranienstadt Dillenburg
Rathausstraße 7

35683 Dillenburg

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025;

hier: Haushaltsvollzug - Einzelkreditgenehmigung

- Bezug: 1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 12. Dezember 2024
2. ABG + HBV vom 25. März 2025
3. Meine Einzelgenehmigung vom 15. August 2025
4. Ihre Anträge auf Einzelkreditgenehmigung vom 19. September 2025 und vom 9. Dezember 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Lotz,

die Genehmigung der Inhalte der Haushaltssatzung 2025 erfolgte aufgrund der bekannten und wiederholt erörterten Rahmenbedingungen unter Auflagen, die auch Einzelkreditgenehmigungsvorbehalte beinhalteten.

Mit Mail vom 19. September bzw. vom 9. Dezember 2025 haben Sie für drei weitere Maßnahmen die Einzelgenehmigungen beantragt, nachdem ich zuvor bereits am 15. August 2025 anderweitige Genehmigungen erteilt hatte.

Entschuldigen Sie bitte die verzögerte Bescheidung der Anträge; die Entwicklung der Haushaltsslage allgemein und der Oranienstadt im Besonderen haben mir die Entscheidung nicht einfach gemacht.

Diese habe ich erteilt und ebenso angefügt, wie auch die modifizierte „Aufsichtsbehördliche Genehmigung“ (ABG) 2025.

Eine kurze Begründung können Sie der abschließenden Begleitverfügung entnehmen.

Datum
11. Februar 2026
Unser Zeichen:
10.1-2-FA97a-532006-EKG
Ansprechpartner:
Ulrich Jochem
Telefon Durchwahl:
06441 407-2100
Gebäude:
D-Karl-Kellner-Ring 51
Zimmer-Nr.: **D 2.2022**
Telefonzentrale:
06441 407-0
E-Mail:
ulrich.jochem@lahn-dill-kreis.de
Ihre Mails vom
**19. September und
9. Dezember 2025**
Ihre Zeichen:
ohne
Hausanschrift:
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
Servicezeiten:
Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung



I. Einzelkreditgenehmigung (II- 2025) für die Oranienstadt Dillenburg und die Maßnahmen

511871-003	Glück-Auf-Halle, Oberscheld
532012-009	Neubau Steg Kita Oberscheld
532012-010	Neubau Steg Schule Oberscheld

Büro des Landrats

- Kommunal- und Finanzaufsicht -

Datum **11. Februar 2026**

Unser Zeichen: 10.1 - FA - 221 EKG 1

Ansprechpartner: Herr Jochem

Gemäß § 97a i. V. m. den § 103 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der aktuell geltenden Fassung, erteile ich dem Magistrat der Oranienstadt Dillenburg für die vorgenannten Maßnahmen die jeweilige

Aufsichtsbehördlichen Einzelkreditgenehmigungen

in der Summe in Höhe von insgesamt 2.100.000 € (in Worten: zwei Millionen einhunderttausend Euro) und habe den zunächst gemindert genehmigten Gesamtbetrag der Kreditaufnahme entsprechend erhöht.

Auflagen

1. Auch bezüglich dieser Maßnahmen sind die Informationen zum Stand der Umsetzung der Maßnahme incl. (Bau-)Kostenkontrolle in das unterjährige Berichtswesen im Sinne von § 28 GemHVO zu integrieren und alle Optionen der Kosteneinsparung sind mit dem Ziel zu nutzen, dass die tatsächliche Kreditaufnahme den genehmigten Kreditrahmen möglichst nicht ausschöpft, weil eine Ausgabeermächtigung keine Ausgabeverpflichtung ist.
2. Zum Stichtag 31. März 2026 bitte ich mich über den Stand der Kreditaufnahme aus den Kreditermächtigung der Jahre 2024 und 2025 zu informieren.

Im Auftrag


Ulrich Jochem
Verwaltungsoberrat





II. Weitere, modifizierte Aufsichtsbehördliche Genehmigung (ABG) der Haushaltssatzung 2025 der Oranienstadt Dillenburg

Büro des Landrats
- Kommunal- und Finanzaufsicht -

Datum: **11. Februar 2026**

Aktenzeichen: **10.1-2-FA97a-532006**

Ansprechpartner: **Ulrich Jochem**

Gemäß den §§ 97, 97a und 102, 103, 105 sowie 106 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der aktuell geltenden Fassung, erteile ich dem Magistrat der Oranienstadt Dillenburg aufgrund der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 12. Dezember 2024 folgende

Nochmals modifizierte, aufsichtsbehördliche Genehmigung 2025

- a) zur Aufnahme von Liquiditätskrediten zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach den §§ 105 und 106 HGO bis zu einem Höchstbetrag von
10.000.000 € (i. W.: zehn Millionen Euro),
- b) des **geminderten Höchstbetrags der Kreditaufnahme** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 103 HGO zunächst nur bis zu einem Betrag von
18.233.250 € (i. W.: achtzehn Millionen zweihundertdreißigtausendzweihundertfünfzig Euro),
- c) des **Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen** im Sinne von § 102 HGO in Höhe von
6.130.000 € (i. W.: sechs Millionen einhundertdreißigtausend Euro)
- d) des **Haushaltssicherungskonzeptes** im Sinne von § 92a HGO.

Die Haushaltssatzung 2025 beinhaltet keine weiteren genehmigungsbedürftigen Aspekte und ist in Würdigung der gefährdeten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mit folgenden **Auflagen** verbunden:

Auflagen

Alle Auflagen aus der ursprünglichen Genehmigung bereits erfüllt.

Im Auftrag

Jochem
Verwaltungsobererrat





III. Begleitverfügung

Vorbemerkungen:

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf gemäß § 103 HGO im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die jeweils erforderliche Genehmigung kann nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, insbesondere, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang stehen.

Aufgrund der Haushaltslage der Oranienstadt habe ich mir in der aufsichtsbehördlichen Genehmigung 2024 und 2025 auch im Blick auf die Nettoneuverschuldung und die Beachtung der Vorgaben des § 12 GemHVO wegen der Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit einzelne Maßnahmen unter den Vorbehalt der Einzelgenehmigung im Sinne von § 103 Abs. 4 HGO und § 102 i.V.m. § 103 HGO gestellt.

Nunmehr haben Sie beginnend ab dem 19. September 2025 weitere Einzelgenehmigungen beantragt. Auch haben Sie mich regelmäßig, wie erbeten, über den jeweils aktuellen Stand der Kreditaufnahme aus den Ermächtigungen der Jahre 2024 und 2025 informiert. Dafür danke ich Ihnen.

1. Die Rahmenbedingungen

Planungsprozesse sind selten einfach. Aber kaum einmal waren sie so komplex und schwierig, wie in der aktuellen Situation der strukturellen Krise der kommunalen Haushalte. Der gesamte kommunale Bereich (Städte, Gemeinden und Landkreise) befindet sich in einer krisenhaften Situation, die partiell bereits jetzt, in jedem Fall aber perspektivisch, ohne Änderungen der Aufgaben und der Finanzausstattung die Handlungsfähigkeit gefährdet. Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier hat am 8. April 2025 in Schloss Bellevue beim "Demokratieforum Kommunalpolitik: Stadt- und Gemeinderäte – Engagiert vor Ort" relevante Fragen diskutiert und auf folgende Aspekte aufmerksam gemacht:

„Die Mütter und Väter des Grundgesetzes waren überzeugt, dass die Kommunen die Keimzellen der Demokratie sind – und dass ein demokratischer Staat deshalb auch demokratisch organisierte Kommunen braucht. (...). Deshalb: Kommunale Armut, die dauerhafte Überlastung der kommunalen Haushalte ist nicht allein ein kommunales Problem. Wo steigende Personalkosten, wachsende Sozialausgaben, bürokratische Vorgaben oder zusätzlich übertragene Aufgaben, wo all das die Gestaltungsfreiheit und die Gestaltungsfähigkeit der Kommunen immer weiter schrumpfen lassen, da ist eben der Kern der kommunalen Selbstverwaltung und auch die Zustimmung zur Demokratie berührt.“

Dem haben wir gemeinsam und im Dialog Rechnung getragen und ich danke ausdrücklich für die regelmäßigen Informationen und den Austausch zum Vollzug des Haushalts 2025. Mehr denn je gilt: *"Die meisten Menschen scheitern, weil sie nicht beharrlich genug sind, um neue Pläne zu entwerfen, die an die Stelle derer treten, die scheitern."* (Napoleon Hill, US-amerikanischer Schriftsteller).

In Abwägung dieser Rahmenbedingungen und in Würdigung der konkreten Situation der Oranienstadt Dillenburg habe ich mich dazu entschieden, die beantragten Einzelgenehmigungen zu erteilen. Dies erfolgt unter Auflagen.



2. Die konkrete Situation der Oranienstadt Dillenburg

Der Haushalt 2024 war defizitär geplant, konnte aber im Vollzug deutlich besser Ihrerseits gestaltet werden. Somit war ich auch in die Lage versetzt, den erneut defizitär geplanten Haushalt 2025 unter Auflagen zu genehmigen, da die kumulierten Überschüsse aus den Vorjahren zum Ausgleich des Ergebnishaushalts genutzt werden konnten und auch der Finanzhaushalt aufgrund der zum Zeitpunkt der Genehmigung noch vorhandenen ungebundenen Liquidität im weiteren Sinne ob der formulierten Ausnahmeregelungen des Finanzplanungserlasses ausgeglichen werden konnte.

Leider haben die oben beschriebene Gesamtsituation und die krisenhafte Entwicklung der kommunalen Haushalte insbesondere aufgrund von Ertragsausfällen sich auch bei der Oranienstadt negativ auf den Vollzug des Haushalts 2025 ausgewirkt. Derzeit muss ich insofern auch nach erfolgter Vorlage des beschlossenen Haushalts 2026 im Januar 2026 davon ausgehen, dass die erwirtschafteten kumulierten Überschüsse zum 31.12.2025 fast vollständig aufgebraucht sind und entsprechend auch die Liquidität gelitten hat.

Nach einer aktuellen Information Ihrerseits stellt sich die Situation zum 31.12.2025 wie folgt dar:

- a. aus den Kreditermächtigungen 2024 und 2025 wurden bisher Kredite in Höhe von 13 Mio. € aufgenommen.
- b. Der Stand der aufgenommenen Liquiditätskredite lag bei „Null“.

Die Auflage 1 dient der Information. Da ich derzeit noch nicht abschließend beurteilen kann, ob der Haushalt 2026 genehmigungsfähig ist, gehe ich zumindest von einer längeren Phase der vorläufigen Haushaltsführung in 2026 aus. Insofern erachte ich es für wichtig, eine aktuelle Lageeinschätzung zu erhalten: Der Stadt empfehle ich, die Vorgaben des § 99 HGO eher zurückhaltend und konsequent auszuliegen.

Die Auflage 2 hat zum Ziel, dass ich auch weiterhin regelmäßig über den aktuellen Stand der Finanzlage der Oranienstadt Dillenburg die notwendigen Informationen erhalte und auch die konkreten Entwicklungen im Vollzug 2025 bei meinen Prüfungen angemessen beachten kann.

3. Planung und Vollzug der Investitionen

Die aktuelle Krise der kommunalen Haushalte ist m.E. keine „Normalentwicklung“ im regelmäßigen Auf und Ab der Finanzbeziehungen, sondern sie ist historisch und wird uns zumindest mittelfristig beschäftigen. Durch die Volksabstimmung vom 22.9.2002 wurde das Prinzip der Konnexität, der Verbindung zwischen Aufgabenübertragung und Finanzierungsverantwortung, in die Landesverfassung aufgenommen (Art. 137 HV (6): „Werden die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Landesgesetz oder Landesrechtsverordnung zur Erfüllung staatlicher Aufgaben verpflichtet, so sind Regelungen über die Kostenfolgen zu treffen. Führt die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender eigener oder übertragener Aufgaben zu einer Mehrbelastung oder Entlastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände in ihrer Gesamtheit, ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen“).

Das Konnexitätsprinzip soll davor bewahren, allzu leichtfertig neue staatliche Aufgaben zu schaffen und auf die kommunale Ebene zu verlagern, ohne dass der Staat für die finanziellen Folgen eintreten



müsste. Im benachbarten Bundeland hat der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen aufgrund einer vergleichbaren Regelung in der dortigen Landesverfassung bereits 1985 u.a. ausgeführt: *„Da die Übertragung von Aufgaben auf die Kommunen ohne Erstattung der zusätzlichen Kosten zwangsläufig zu Lasten der Erfüllung der Selbstverwaltungsaufgaben geht, weil sie die finanziellen Mittel für diese mindert, kann sich in Folge der Übertragung eine Aushöhlung der finanziellen Basis der Selbstverwaltung ergeben“*.

Soweit zur Theorie, die leider nur bedingt mit der aktuellen Praxis übereinstimmt. Bereits im Juli 2025 hat Thomas de Maizière im Rahmen der Arbeit der von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier als Schirmherr eingesetzten "Initiative für einen handlungsfähigen Staat" ausgeführt: *„Wir nennen das in dem Bericht ein Erwartungsparadoxon. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten von dem Staat sehr viel oder zu viel. Und gleichzeitig trauen sie diesem Staat nichts zu. Das passt nicht zusammen. Umgekehrt hat die Politik viel versprochen, von dem sie wahrscheinlich überwiegend wusste, dass sie es nicht halten kann. Aber dieser Verdruss in wichtigen Teilen der Bevölkerung ist eher einer über die mangelnde Funktionalität des Staates - und weniger über die Demokratie an und für sich. Aus einer Staatsverdrossenheit kann aber schnell eine Demokratieverdrossenheit werden.“*

(Quelle: <https://www.das-parlament.de/inland/staatsmodernisierung/ab-in-den-maschinenraum>)

Nun hilft allein das Einnehmen einer „Opferrolle“ nur wenig: wir müssen uns gemeinsam den damit einhergehenden Herausforderungen stellen. Dies gerne gemeinsam.

Das tangiert dann auch die Planung und die Ausführung von Investitionen. 2025 hat das Land im Rahmen von Prüfungen einer Kommune aus einem Nachbarlandkreis nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass Kommunen nach § 12 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) verpflichtet sind, vor der Beschlussfassung über Investitionen unter gegebenenfalls mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten, die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln und dass diese Verpflichtung gerade im Verhältnis zwischen Magistrat und Stadtverordnetenversammlung besteht. Die Kommunalaufsicht ist nicht verpflichtet, die Einhaltung von § 12 Abs. 1 GemHVO zu prüfen. Dies ist Aufgabe der Kommunen selbst und auch im eigenen Interesse der Kommunen. Die Frage der Wirtschaftlichkeit von zu finanzierenden Maßnahmen ist kein Prüfgegenstand bei der Darlehensvergabe, sondern nach § 92 Abs. 2 Satz 1 HGO bereits ein für die Kommune verpflichtender allgemeiner Haushaltsgrundsatz.

Dies aufgreifend mache ich nochmals auf meine wiederholten Hinweise zur zeit- und sachgerechten Planung im Sinne von § 12 GemHVO aufmerksam. Ich darf Sie insofern nochmals dringlich darum bitten, zukünftige Investitionen nur auf der Basis der Kostenberechnung (oder ggf. des Wirtschaftlichkeitsvergleichs) unter Beachtung der jährlichen Folgekosten nach Umsetzung zu planen und wirklich auch nur die Maßnahmen zu veranschlagen, bei den Sie wirklich im Jahr der Veranschlagung von tatsächlichen, kassenwirksamen Auszahlungen ausgehen.

Gerade die Vorgaben des § 12 GemHVO hatte ich in den letzten Jahren im Rahmen u.a. von „Haushaltsgenehmigungen“ wiederholt aufgegriffen und thematisiert. Insofern verweise ich auf meine Ausführungen und erspare Ihnen und mir an dieser Stelle eine nochmalige Wiederholung. Gleichwohl: die Vorgaben haben Gültigkeit und sind zudem auch praxisrelevant und zu beachten.



Ergänzend hat das HMdLuS in dem Finanzplanungserlass vom 30. September 2025 zu dem Thema u.a. unter der Überschrift „Überprüfung des Investitionskreditvolumens und ggf. Reduzierung im Einzelfall zur Vermeidung einer Nettoneuverschuldung“ ergänzend ausgeführt: „*Vorrang haben gesetzliche Pflichtmaßnahmen, die eigenverantwortlich durch die Kommune zu priorisieren sind. Daneben kann die bisherige Umsetzungsquote für Investitionen berücksichtigt werden.*“

Ich denke, dass wir in der Beurteilung übereinstimmen, dass auch in Dillenburg (wie auch bei allen anderen Kommunen) mehr Investitionen veranschlagt wurden, als letztlich kassenwirksam umgesetzt werden konnten. Auch wenn die Ursachen hierfür vielschichtig sind und partiell auch in der eher noch sehr bürokratischen Förderpraxis von Bund und Land begründet liegen, müssen wir uns der Thematik dennoch stellen.

4. Ausblick

Die aktuelle Ausgangslage der Oranienstadt Dillenburg ist wieder sehr, sehr angespannt. Dies zwingt zu einer intensivierten Fortsetzung des seriösen und verantwortlichen Planens und Handelns. Gemeinsam bewegt uns gleichwohl die Sorge, dass auch zukünftig die finanzielle Ausstattung der Städte, Gemeinden und Landkreise nicht dauerhaft ausreichend sein wird und zudem durch zusätzliche Vorgaben und erweiterte Anforderungen belastet werden könnte. Vielerorts wird die Entbürokratisierung proklamiert, hat aber leider bisher noch keine wirklichen durchgreifenden und praktischen Auswirkungen zur Folge gehabt.

Ich darf mich für die aus meiner Sicht sehr, sehr gute Zusammenarbeit herzlich bedanken und wünschen Ihnen für das weitere Planen und Handeln alles, alles Gute.

Mit besten Grüßen
im Auftrag

Jochem
Verwaltungsoberrat

